



SCHÜTZENVEREIN MIMBERG E.V. 1972

Heinrich Krauß Haus
Mimberger Straße 99
90559 Burgthann
Tel./Fax 09183 95580
www.schuetzenverein-mimberg.de.vu
08. Mai 2017

Schützenverein Mimberg e.V. 1972 90559 Burgthann/Mimberg

An alle
Mitglieder

Aktuelle Info's

Liebe Schützenbrüder,
liebe Schützenschwestern,

mit großer Freude können wir feststellen, dass sich die Anzahl der Pulverschützen in unserem Verein stetig vermehrt und der Trainingsfleiß unserer Schützen sich in sehr guten Ergebnissen, bis hin zu bayerischen Meistertiteln, widerspiegelt.

Als Schattenseite dieser Entwicklung vermehren sich die Abnutzungen und die Rückstände auf den Schießbahnen. Diese müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen regelmäßig beseitigt werden.

Außerdem wurden bei der letzten Schießstandabnahme durch den Sachverständigen Mängel am baulichen Bestand aufgezeigt, welche es zu beheben gilt! Aus diesem Grunde hat die Vorstandschaft festgelegt, dass, entsprechend dem Verursacherprinzip, zukünftig ein verpflichtender Arbeitsdienste für die Nutzer der Pulverschießanlagen im Keller eingeführt wird.

Um einen geordneten Ablauf mit regelmäßig ausreichender Beteiligung zu erreichen, wird durch die Sportleitung eine Übersichtsliste geführt, in welcher sich die betroffenen Schützinnen und Schützen eintragen können. Die Teilnahme an den abgestimmten Terminen ist verpflichtend.

Ist ein Teilnehmer verhindert, hat er selbstständig für Ersatz zu sorgen. Es sind durch die betroffenen Schützinnen und Schützen pro Jahr zwei Arbeitsdienste abzuleisten, Dauer jeweils ca. 5 Stunden. Sollten die Arbeitsdienste nicht wahrgenommen werden, werden pro Arbeitsdienst € 25.- als Abgeltung fällig .

Jeder Nutzer der Kellerschießanlagen hat zukünftig, vor Aufnahme des Schießbetriebes, die Verpflichtungserklärung zu unterschreiben, welche die Anerkennung der Teilnahme am Arbeitsdienst, die Zustimmung zu den gesetzlichen Regelungen zur Nutzung und Sicherheit und die Abbuchungserlaubnis im Fall der nicht erfolgten Ableistung der Arbeitsstunden verpflichtend regelt.

Unabhängig von dieser Sonderregelung für Pulverschützen müssen wir erneut an alle Mitglieder appellieren, die in der Satzung geregelten Pflichten für die Ziele des Vereins, hier speziell für den Unterhalt der Schießstätte, einzuhalten und die allgemeinen Arbeitsdienste wahrzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz Holzammer
1. Schützenmeister

Robert Eckersberger
2. Schützenmeister